



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2016 vom 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 00094/2016/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03854/2015/71	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Aktenzeichen: 66.33.11-049 (5605)	Seite 4
Aktenzeichen: 66.33.11-043 (5204)	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Gemeinde Stuhr Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2016	Seite 4 - 6
Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Barnstorf Bebauungsplan Nr. 37 „Vogelsanger Feld“	Seite 7
Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (1. Änderung)“	Seite 8 - 9
Gemeinde Eydelstedt Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier Park (2. Änderung)“	Seite 9 - 10
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	Seite 10
Gemeinde Asendorf Einzelsatzung der Gemeinde Asendorf über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages für die Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Verbesserung der „Schulstraße“ in Asendorf/Ortsteil Graue	Seite 10 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschule
Scholen mit Außenstelle Sudwalde

Seite 11

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß Art. 4 der EU-RL 2011/92/EU,
geändert durch die EU-RL 2014/52/EU

Bek. des LBEG vom 03.05.2016

L1.4/L67007/03-08_01/2016-0006

Seite 11 - 12

Wasser- und Bodenverband „Renzel“

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Renzel“ vom 10.12.1998

Seite 12

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.05.2016 - Aktenzeichen: 63 DH 00094/2016/71 -

Die Claus Windenergie GmbH & Co. KG hat die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-92, mit 2350 KW Nennleistung, 92 m Rotordurchmesser, 103,9 m Nabenhöhe und 149,9 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwarme	Schwarme
Flur	15	18
Flurstück	46	40

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.05.2016 - Aktenzeichen: 63 DH 03854/2015/71 -

Die Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG - Herr Heuer - hat Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 mit 2,3 MW Nennleistung, 138,38 m, 82 m Rotordurchmesser und 179,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rüssen
Flur	1
Flurstück	78/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-049 (5605)

Frau Juliane Brüning, Heiligenberg 3, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Grabens auf dem Grundstück Gemarkung Homfeld, Flur 12, Flurstück 150 (Graben an der Straße Heiligenberg) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-043 (5204)

Der Firma PPG Plan GmbH, Industriestraße 12, 27211 Bassum hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die temporäre Verrohrung eines Gewässers in der Gemarkung Groß Henstedt, Flur 1, Flurstück 42/4 sowie für die Aufweitung / Profilierung eines Gewässers in der Gemarkung Groß Hollwedel, Flur 10, Flurstück 40/25 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 13. April 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	68.344.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	68.344.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	251.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	251.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.476.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.607.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.419.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.189.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00€
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	727.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	67.895.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	75.523.900,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.279.600,00€
Aufwendungen in Höhe von	1.279.600,00€
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	51.000,00€
Ausgaben in Höhe von	51.000,00€

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.811.800,00€
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.819.200,00€
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.400,00€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00€
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.811.800,00€
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.676.400,00€
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.400,00€
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	223.000,00€

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.819.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.899.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 7.768.000,00 € veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 12.000,00€ festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00€ festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Stuhr, den 14. April 2016
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werk-tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 - 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

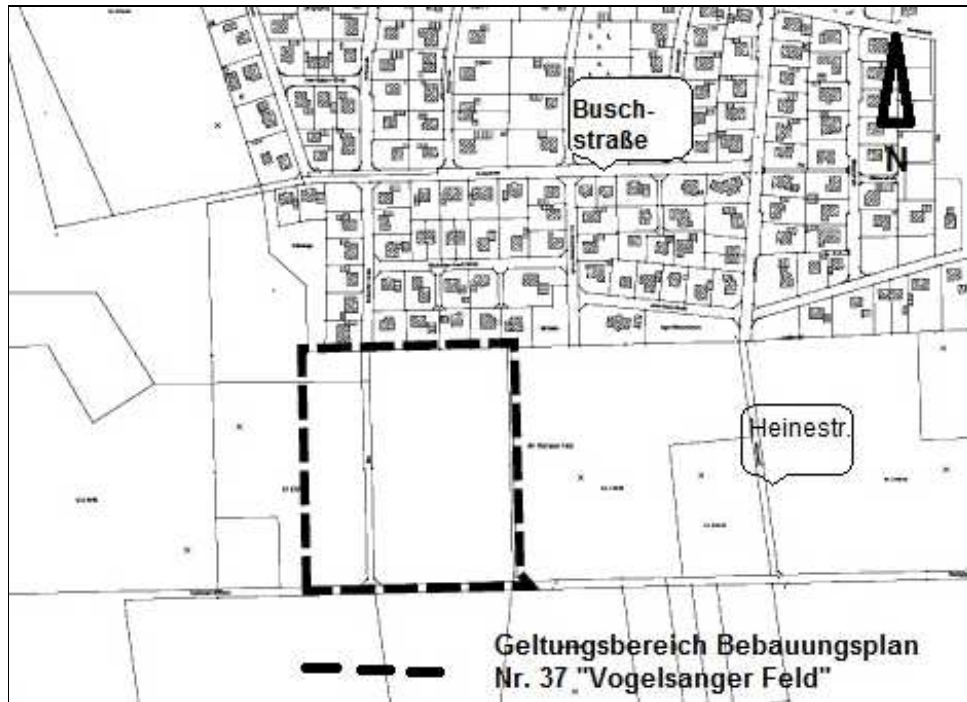
Stuhr, den 25. Mai 2016
Gemeinde Stuhr
gez. Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Barnstorf

Bebauungsplan Nr. 37 „Vogelsanger Feld“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 den Bebauungsplanes Nr. 37 „Vogelsanger Feld“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (Aufhebung) beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Vogelsanger Feld“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vogelsanger Feld“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

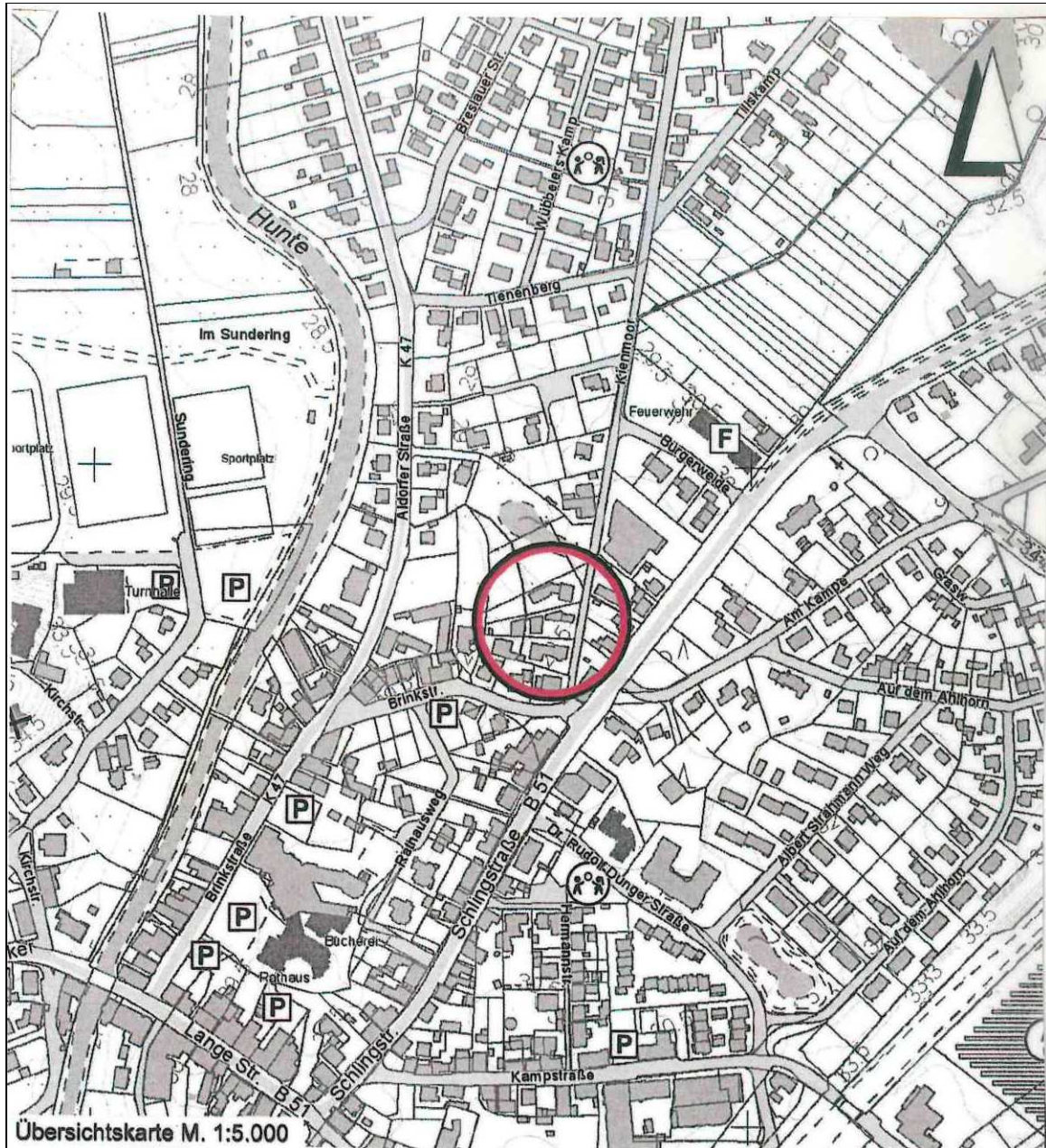
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 17.05.2016
Gemeinde Barnstorf
Die Bürgermeisterin
Lübbers
Gemeindedirektor“

Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (1. Änderung)“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

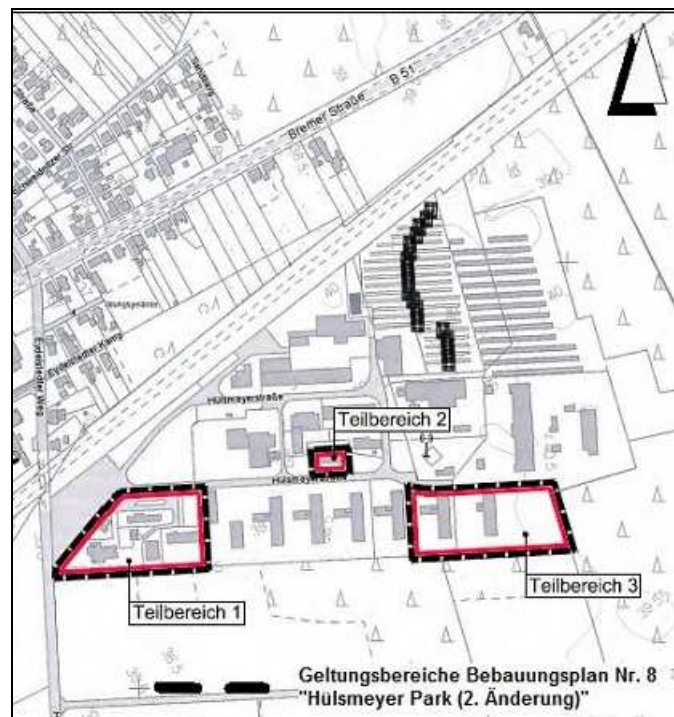
Barnstorf, den 18.05.2016
Gemeinde Barnstorf
Die Bürgermeisterin
Lübbers
Gemeindedirektor“

Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier Park (2. Änderung)“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier Park (2. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier Park (2. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier Park (2. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 24.05.2016
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

§ 1

§ 6 wird um folgenden Absatz 3 und 4 ergänzt:

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Flüchtlingshilfe der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die an die Tätigen besonders hohe Anforderungen stellt, wird mit einer Pauschale von 15 € pro Tag (Tagespauschale), unabhängig von der Anzahl der geleisteten Einsätze des Tages, entschädigt.

(4) Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, die im Rahmen der Tätigkeit im Auftrag der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen anfallen, werden entsprechend der aktuell geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Bundesreisekostengesetz, zurzeit 0,30 € pro km) erstattet.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.05.2016
Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Asendorf

Einzelsatzung der Gemeinde Asendorf über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages für die Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Verbesserung der „Schulstraße“ in Asendorf/Ortsteil Graue

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Asendorf vom 02.12.1983, zuletzt geändert am 03.06.2004 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 18.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

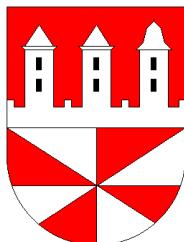
Für die Maßnahme Erneuerung und Verbesserung der Außenbereichsstraße „Schulstraße“ (Nr. 1104 des Straßenbestandverzeichnisses der Gemeinde Asendorf) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand auf 30 v.H. festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Asendorf, den 18. Mai 2016
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschule Scholen mit Außenstelle Sudwalde

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Schulbezirk für die Grundschule Scholen mit Außenstelle Sudwalde wird das Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden festgelegt.

§ 2

1. Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Samtgemeinde Schwaförden vom 01.10.1997 wird mit Wirkung vom 31.07.2016 aufgehoben.
2. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Schwaförden, den 23.03.2016
gez. Denker
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß Art. 4 der EU-RL 2011/92/EU,
geändert durch die EU-RL 2014/52/EU

Bek. des LBEG vom 03.05.2016

L1.4/L67007/03-08_02/2016-0006

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt die Durchführung von drei Tiefbohrungen auf dem Gebiet der Gemeinde Drentwede im Landkreis Diepholz. Zwei Tiefbohrungen sollen der Förderung von Erdöl dienen, eine Tiefbohrung wird für die Injektion von Lagerstättenwasser zum Druckerhalt in der Lagerstätte genutzt. In den Tiefbohrungen sollen keine Fracarbeiten durchgeführt werden.

Entsprechend Art. 4 Abs. 2 der EU-Richtlinie (EU-RL) 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU, i.V.m. Anhang II Nr. 2 Buchstabe d und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs C-531/13 ist durch eine Einzelfalluntersuchung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben des Artikels 3 der EU-RL 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU, vorgenommene Einzelfalluntersuchung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach Artikel 4 Absatz 4 der EU-RL 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU, öffentlich bekannt gemacht.

Clausthal-Zellerfeld, den 03.05.2015
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. (L. S.)
Zimmermann

Wasser- und Bodenverband „Renzel“

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Renzel‘ vom 10.12.1998

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
2. Im § 12 Abs. 1 Satz 3 wird die Anzahl der Ausschussmitglieder für die Gemarkungen Barenburg, Dörrielohe und Ströhen jeweils auf 2 Mitglieder reduziert.

Diese Satzungsänderung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bahrenborstel, den 23.03.2016
gez. Schwiers
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Renzel‘.

Diepholz, den 25.05.2016
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrage:
gez. Schmidt